

Amtliche Publikationen der Gemeinde Wohlen AG

Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen AG erscheinen in rechtsverbindlicher Form im Internet (§ 13 Abs. 1 Publikationsgesetz [PuG] vom 3. Mai 2011, SAR 150.600, § 3 Abs. 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen [GO] vom 12.12.2016). Der Zugriff auf die amtlichen Publikationen im Internet ist kostenlos (§ 15 Abs. 1 PuG). Die amtlichen Publikationen stehen in der Gemeindekanzlei in gedruckter Form zur Einsicht zur Verfügung.

E-Mail: publikationen@wohlen.ch

Copyright: © Gemeinderat Wohlen AG

Alle Rechte vorbehalten. Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in einer anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Gemeinderates der Gemeinde Wohlen AG.

Redaktion und Herstellung: Gemeindekanzlei Wohlen AG, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen

INHALTSVERZEICHNIS

Sanierung Angliker- und Nutzenbachstrasse K265	1
Revitalisierung mit Vollausbau Nutzenbach	1-2
Baugesuche	2
Geschäftsbericht 2017 der Einwohnergemeinde	2

SANIERUNG ANGLIKER- UND NUTZENBACHSTRASSE K265

Die Projektpläne, die Landerwerbspläne und die Landerwerbstabellen liegen gemäss § 95 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) während 30 Tagen, vom 4. Juni bis 3. Juli 2018, in der Gemeindeverwaltung Villmergen und Wohlen öffentlich auf und sind während der Öffnungszeiten einsehbar. Einwendungen gegen das Bauprojekt sind während der Auflagefrist schriftlich an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterabteilung Realisierung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Im Einwendungsverfahren wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Allfällige Verkehrsanordnungen werden separat nach Strassenverkehrsrecht verfügt.

Der Entscheid über das Bauprojekt (§ 95 BauG) gilt als Enteignungstitel.

Dieser berechtigt zur Enteignung für Massnahmen, die darin mit genügender Bestimmtheit festgelegt sind. Rechte, die in den Landerwerbstabellen nicht aufgeführt sind und durch das Bauprojekt betroffen werden, sind ebenfalls innert der Auflagefrist schriftlich anzumelden. Über den Erwerb der in den Landerwerbstabellen aufgeführten Rechte wird in einem späteren Verfahren entschieden (§ 151 BauG). Anträge, die bereits jetzt mit Einwendung gegen das Bauprojekt hätten gestellt werden können, sind dann unzulässig (§ 152 BauG).

REVITALISIERUNG MIT VOLLAUSBAU NUTZENBACH

Die Projektpläne, der Landerwerbsplan und die Landerwerbstabelle liegen gemäss § 95 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) während 30 Tagen, vom 4. Juni bis 3. Juli 2018, in der Gemeindeverwaltung Wohlen öffentlich auf und sind während der Öffnungszeiten einsehbar. Einwendungen gegen das Bauprojekt sind während der Auflagefrist schriftlich an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Im Einwendungsverfahren wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

REVITALISIERUNG MIT VOLLAUSBAU NUTZENBACH (Fortsetzung)

Allfällige Verkehrsanordnungen werden separat nach Strassenverkehrsrecht verfügt.
Der Entscheid über das Bauprojekt (§ 95 BauG) gilt als Enteignungstitel. Dieser berechtigt zur Enteignung für Massnahmen, die darin mit genügender Bestimmtheit festgelegt sind. Rechte, die in der Landerwerbstabelle nicht aufgeführt sind und durch das Bauprojekt betroffen werden, sind ebenfalls innert der Auflagefrist schriftlich anzumelden. Über den Erwerb der in der Landerwerbstabelle aufgeführten Rechte wird in einem späteren Verfahren entschieden (§ 151 BauG). Anträge, die bereits jetzt mit Einwendung gegen das Bauprojekt hätten gestellt werden können, sind dann unzulässig (§ 152 BauG).

BAUGESUCHE

Bauherr

Hoffmann-Burkart Norbert und Claudia,
Wannenhügelstrasse 22, 5610 Wohlen

Bauobjekt

Neubau Windschutzwände mit Vordacherweiterung und Pizzaofen

Bauplatz

Wannenhügelstrasse 22, Parzelle Nr. 702,
Gebäude Nr. 4082

Bauherr

Aldi Suisse AG, Aldi-Suisse-Strasse 2, 6035 Perlen
(Projektverfasser: Kreativ Werbetechnik GmbH, Hofstrasse 15, 8181 Höri)

Bauobjekt

Ersatz/Änderung von 2 Werbepylonen
(ohne Profilierung)

Bauplatz

Lägernstrasse 5, Parzelle Nr. 1997

Zusätzliche Bewilligung

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Aarau

Bauherr

Troller Hans, Rinikerstrasse 120, 5222 Umiken

Bauobjekt

Neubau Velounterstand (Ausnahmebewilligung:
Unterschreitung Strassenabstand)

Bauplatz

Kapellstrasse 20, Parzelle Nr. 2746

Bauherr

Planea AG, Wilstrasse 2, 5610 Wohlen

Bauobjekt

2 Reklametafeln an Fassade

Bauplatz

Wilstrasse 2, Parzelle Nr. 1600, Gebäude Nr. 1647

Öffentliche Auflage

Vom 2. Juni 2018 bis 2. Juli 2018 im
Bereich Planung, Bau und Umwelt

Allfällige Einwendungen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten und sind innert der Auflagefrist schriftlich dem Bereich Planung, Bau und Umwelt, 5610 Wohlen, einzureichen.

GESCHÄFTSBERICHT 2017 DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Wohlen 2017 liegt vom 11. bis 25. Juni 2018 in der Finanzverwaltung öffentlich auf.
